

Sonderbauvorschriften

Gebäude

01. Der vorliegende Gestaltungsplan regelt die Ueberbauung der Grundstücke GB-Nr. 1048, 1047 und 828.
02. Das Gebäude darf die Gestaltungsbaulinie um max. 50 cm über- oder unterschreiten, wobei die gesetzlichen Grenzabstände nicht unterschritten werden dürfen.
03. Es sind im Maximum drei Geschosse zulässig. Die im Gestaltungsplan eingetragenen Koten der Erdgeschossböden dürfen nicht überschritten werden.
04. Zusätzlich dürfen die Rampe zur Einstellhalle (teilweise in Leichtbauweise überdeckt) und gedeckte Zweiradabstellplätze erstellt werden. Die Lage der Zweiradabstellplätze im Plan ist nicht verbindlich.
05. Unterirdische Bauten sind gemäss § 22 Abs. 6 des kantonalen Baureglementes gestattet.
06. Die Brutto-Geschossfläche beträgt im Maximum 2270 m². Zusätzlich dürfen unbeheizte Wintergärten und die vorgeschriebenen Spiel- und Bastelräume erstellt werden.
07. Auf dem Flachdach wird pro Treppenhaus eine Sonnenterrasse mit je 200 m², überdeckter Pergola und ein Gartencheminée erstellt. Im übrigen wird das Flachdach teilweise begrünt und bepflanzt. Die Dachaufbauten für Treppenhäuser und Lifte sind in ihren Ausmassen auf ein Minimum zu reduzieren und von der Fassade zurückzusetzen.
08. Die Brüstungen sind mit der Fassade als Einheit gestaltet hochzuziehen.

Abstellplätze

09. Die notwendigen Autoabstellplätze sind mit Ausnahme der im Plan dargestellten Besucherparkplätze im Untergeschoss zu erstellen.

Umgebungsgestaltung

10. Für die Umgebung gilt der Gestaltungsplan als Richtplan. Die Gestaltung und Ausrüstung der Spielplätze werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
11. Die Bäume entlang der Brunnmatt- und Dorfackerstrasse sind verbindlich. Die Baukommission kann weitere Vorschriften in Bezug auf die Bepflanzung erlassen.
12. Die Notzufahrt darf nur für absolut notwendige Transporte befahren werden.

Ausnahmen

13. Geringfügige Veränderungen gegenüber dem Gestaltungsplan können von der Baukommission nach Anhörung der Plankommission bewilligt werden.